

# ZERTIFIKAT

## Umstempelungszulassung

Zertifikatnummer: Z-COS.PQ. 5400215

Hersteller: **Josef Muff AG**  
**Rohrleitungsbau**  
**Bühlmoosweg 1**  
**CH-5614 Sarmenstorf**

Fertigungsstätte(n): **Bühlmoosweg 1**  
**CH-5614 Sarmenstorf**

Die Swiss Safety Center AG erteilt der Firma die Zulassung zur Übertragung von Kennzeichen zwecks Identifikation von Werkstoffen an Halbzeugen oder Bauteilen.

Die Anforderungen folgender technischer Normen und Regelwerke bezüglich Rückverfolgbarkeit / Kennzeichnung von Werkstoffen sind mit dieser Zulassung erfüllt:

**AD 2000-HP 0 / SVTI 201 / EN 13445-4 / EN 13480-4 /  
EN 12952-5 / EN 1090-1/2 / EN 15085-5**

Die Firma erfüllt im weiteren die Anforderungen der Druckgeräte Richtlinie 2014/68/EU, Anhang I, Absatz 3.1.5.

Die umstempelungsberechtigten Personen, deren Kennzeichen sowie die spezifischen Anforderungen der vorgenannten Normen und Regelwerke sind im Bericht zum Zertifikat aufgeführt.

Berichtsnummer: **P-COS.PQ.5400215**

Gültig bis: **30.04.2024**

Wallisellen, 26.03.2021

Swiss Safety Center AG ist Konformitätsbewertungsstelle (Notifizierte Stelle) für die Richtlinie Druckgeräte 2014/68/EU.



Urs Dietrich

Konformitätsbewertungsstelle für Druckgeräte  
Swiss Safety Center AG  
Ein Unternehmen der SVTI-Gruppe  
Mitglied des VdTUV



Kontaktadresse:  
Adress of contact:  
Adresse de contact:  
Swiss Safety Center AG  
Richtstrasse 15  
CH-8304 Wallisellen

Tel.: +41 44 877 62 22  
Fax: +41 44 877 62 10  
www.safetycenter.ch

## **Hinweise zum Swiss Safety Center-Zertifikat**

Dieses Zertifikat gilt nur für die umseitig bezeichnete Firma und die angegebenen Fertigungsstätten. Es kann nur von Swiss Safety Center auf Dritte übertragen werden.

Das Recht zur Nutzung des umseitig abgebildeten Zeichens erstreckt sich nur auf die im Geltungsbereich befindlichen Produkte.

Bedienungs- und Montageanweisungen müssen jedem Produkt beigelegt werden.

Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, die Fertigung der mit dem Zeichen versehenen Produkte laufend auf Übereinstimmung mit den Prüfbestimmungen zu überwachen und insbesondere die in den Prüfbestimmungen festgelegten oder von Swiss Safety Center geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäss durchzuführen.

Für das Zertifikat gelten ausser den vorgenannten Bedingungen auch alle übrigen Bestimmungen des Allgemeinen Vertrages. Es hat solange Gültigkeit, wie die Regeln der Technik gelten, die der Prüfung zugrunde gelegt worden sind, sofern es nicht aufgrund der Bedingungen des Allgemeinen Vertrages früher zurückgezogen wird.

**Falls dieses Zertifikat ungültig wird oder für ungültig erklärt wird, muss es unverzüglich dem Swiss Safety Center zurückgegeben werden.**

## **Information regarding the Swiss Safety Center Certificate**

This certificate is only valid for the referenced company and its facilities stated on the certificate. Only Swiss Safety Center is allowed to transfer (assign) it to a third party.

The right to use the marking depicted on the certificate covers solely products, which match with the scope of the examination.

Each product has to be furnished with the operating and assembly instructions.

Each product must bear the clearly visible identification of the manufacturer or importer as well as a type plate, in order to identify the compliance of the type approval with the product placed on the market.

The holder of the certificate is obliged to monitor continuously that the marked products complies with the test requirements; he is obliged to perform the inspections tests defined within the test requirements or by Swiss Safety Center in an orderly manner.

Aside from the conditions referenced above, the conditions within the General Contract are effective for the certificate. It is valid as long as the state of the art requirements on which the test (approval) was based, are effective, if it was not withdrawn prior on conditions within the General Contract.

**If this certificate expires or is withdrawn it has to be returned to Swiss Safety Center immediately.**

## **Indications au sujet du certificat Swiss Safety Center**

Ce certificat n'est valable que pour l'entreprise désignée au verso et les sites de fabrication indiqués. Seul Swiss Safety Center peut le transférer à des tiers.

Le droit d'utiliser le marquage figurant au verso ne s'applique qu'aux produits correspondant au domaine de validité.

Les instructions d'utilisation et de montage doivent accompagner chaque produit.

Le détenteur du certificat est tenu de veiller régulièrement à ce que la fabrication des produits portant le marquage soit toujours conforme aux prescriptions de contrôle et en particulier de procéder correctement aux examens de contrôle définis dans ces prescriptions ou exigés par Swiss Safety Center.

En dehors des conditions précitées, sont valables également pour le certificat, toutes les autres conditions du contrat général. Cela reste valable aussi longtemps que les règles techniques sur lesquelles est basé l'examen prévalent, à moins qu'elles n'aient été préalablement révoquées par les conditions du contrat général.

**Au cas où ce certificat perdrait sa validité ou serait déclaré non valable, il devrait immédiatement être retourné à Swiss Safety Center.**

# Zulassung für Umstempelung

Berichtsnummer: COS.PQ.5400215

Diese Zulassung bescheinigt, dass in der Firma durch geeignete Massnahmen ein sachgemässes Trennen, Bearbeiten, Prüfen und Umstempeln von Erzeugnissen erfolgt.

## Geltungsbereich

### 1. Grundlage

Die Swiss Safety Center AG als akkreditierte Inspektionsstelle mit der Kennnummer 1253 für die Beurteilung der Gesetzeskonformität und Sicherheit von druckführenden Geräten und Anlagen erteilt der Firma

Firma	<b>Josef Muff AG</b>
Adresse	<b>Bühlmoosweg 1</b>
PLZ / Ort	<b>CH-5614 Sarmenstorf</b>
Kunden Nr.	<b>0000027674</b>
Telefon Nr.	<b>+41 (0)56 676 65 65</b>
Fax Nr.	<b>+41 (0)56 676 65 66</b>
Internet	<b>www.muff.ch</b>

die Zulassung gemäss **Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5 und Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten SR 930.114** zur Übertragung von Kennzeichen zwecks Identifikation von Werkstoffen an Halbzeugen oder Bauteilen für das Werk (oder für Baustellen).

Die Anforderungen von folgenden technischen Normen / Regelwerken sind mit dieser Zulassung erfüllt:

- EN 12952-5, Abschnitt 6.2, 6.3, 6.4 – Werkstoffidentifikation, Kennzeichnung
- EN 13445-4, Abschnitt 4.2, 9.8 – Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung
- EN 13480-4, Abschnitt 6.2 – Übertragung der Kennzeichnung
- AD-2000, HP0, Abschnitt 4 – Erhaltung der Kennzeichnung
- SVTI Regelwerk, Vorschrift 201 – Werkstoffe, Allgemeines
- EN 1090-1/2 / EN 15085-5

### 2. Gültigkeit

Diese Zulassung hat eine Gültigkeit von drei Jahren; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Gültig bis **30.04.2024**

Änderungen in der Organisation oder Veränderungen bei den Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie der Wechsel von verantwortlichem Aufsichts- und Prüfpersonal sind der Swiss Safety Center AG schriftlich mitzuteilen.

### 3. Erstmalige Zulassung

Die erstmalige Zulassung erfolgte am 01.10.1981

### 4. Verantwortlichkeiten

Prüfaufsicht	<b>Herr Alain Stutz</b>
Aufgabenbereich	Verantwortlich für die betriebsinterne Prüforganisation Kontaktperson für Safety Center
Stellvertreter	<b>Herr Roger Amsler</b>

### 5. Sachkundige Personen

Als verantwortliche, sachkundige Personen mit Berechtigung zur Übertragung der Werkstoffkennzeichnung gemäss 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5, benennt die Firma:

Name:	Stempelzeichen:
<b>Alain Stutz</b>	<b>AS</b>
<b>Roger Amsler</b>	<b>RA</b>
<b>Philipp Bourquin</b>	<b>PB</b>
<b>Thomas Suter</b>	<b>TS</b>
<b>Luca Berkel</b>	<b>LB</b>

### 6. Instruktionen

Die Instruktion der umstempelungsberechtigten Person(en) erfolgte am 23.03.2021 durch den Swiss Safety Center - Sachverständigen Herr Manfred Grollitsch.

### 7. Werkstoffkennzeichnung

Die Werkstoffkennzeichnung an Bauteilen oder Halbfabrikaten erfolgt in der Regel durch Stempelung, einprägen oder bedrucken. In besonderen Fällen wird eine andere Art der Kennzeichnung, z.B. Etiketten, anerkannt. In jedem Fall muss die Originalstempelung übertragen werden.

### 8. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit der Werkstoffkennzeichnung ist mittels Betriebsaufzeichnungen oder Umstempelungsbescheinigungen nachzuweisen.

### 9. Werkstoffe

Die Zulassung gilt für Werkstoffe mit Werkszeugnissen (2.2) und/oder Abnahmeprüfzeugnissen (3.1) nach EN 10204. Sie gilt nicht für Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis (3.2).

### 10. Stempel

Es wurden je ein Gummi- und ein Stahlstempel abgegeben.

### 11. Verpflichtung

Die in dieser Zulassung genannten Personen verpflichten sich, die Anforderungen gemäss 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5 und diese Zulassung inklusive Beilagen einzuhalten.

### 12. Beilagen

Instruktionsblatt (Swiss Safety Center)  
Arbeitsanweisung des Herstellers  
Umstempelbescheinigung des Herstellers

Wallisellen, 26.03.2021

**Swiss Safety Center AG**  
Druckgeräte



Manfred Grollitsch  
Sachverständiger

## Instruktionsblatt für umstempelungsberechtigte Personen (Beilage zur Zulassung Nr. COS.PQ.5400215)

1. Die Firma ist im Sinne der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU Anhang 1, Absatz 3.1.5 und der Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten SR 930.114 durch die Safety Center anerkannt, Stempelungsübertragungen als Nachweis der Materialqualität an im Hause der Firma angefertigten oder abgeänderten Werkstücken vorzunehmen.
2. Die Firma übernimmt die volle Verantwortung für die im Hause gestempelten Erzeugnisse. Gemäss Zulassung ist die Prüfaufsicht verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen.
3. Die Firma soll eine interne Arbeitsanweisung für die Rückverfolgbarkeit und Umstempelung von nachweispflichtigem Material erstellen. Darin müssen mindestens folgenden Themen geregelt sein:
  - Materialbestellung, Einkauf
  - Eingangskontrolle und Dokumentation
  - Lagerung
  - Umstempelung, Vorgang und Dokumentation (Bescheinigung)
  - Stempelungsarten
4. Bei Umstempelungen ist grundsätzlich die vollständige Originalstempelung (Werkstoffbezeichnung, Charge- und Probennummer) zu übertragen. Anstelle des Kennzeichens vom Lieferwerk und dessen Sachverständigen ist der persönliche Stempel der umstempelungsberechtigten Person zu setzen.
5. Vereinfachungen (z. B. interne Kodifizierungen) können toleriert werden, wenn keine Verwechslungsgefahr besteht und in der Umstempelungsbescheinigung der eindeutige Schlüssel zum Original-Werkstoffnachweis gegeben ist.
6. Bei Umstempelungen von Blechen muss die Walzrichtung erkennbar bleiben, indem die Stempelung in der gleichen Richtung wie die Originalstempelung lesbar ist oder die Walzrichtung durch ein besonderes Kennzeichen markiert wird (Pfeil).
7. Die Umstempelung von Bauteilen ist grundsätzlich **vor dem Trennen** der Teile vorzunehmen. Bei dünnwandigen Halbzeugen mit Wandstärken  $\leq 5$  mm oder bei Spezial-Werkstoffen, wie z.B. Chromnickelstählen, Aluminium, Nickel, Kupfer, plattierten oder emaillierten Blechen etc. ist die Kennzeichnung mit Farbstempel oder elektrolytischem Ätzverfahren anzubringen. Die Initialen der Vertrauenspersonen müssen mit der gleichen Methode angebracht werden.
8. Wenn eine Umstempelung vor dem Bearbeiten der Teile nicht durchgeführt werden kann bzw. die Oberflächenqualität oder Funktion der fertigen Produkte keine Kennzeichnung zulassen, können Sondervereinbarungen mit Safety Center getroffen werden. Eine Materialverwechslung ist in jedem Fall auszuschliessen.
9. Mit den Stempelungsübertragungen sind im Allgemeinen Masskontrollen verbunden, wobei in erster Linie auf Untertoleranzen zu achten ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die verwendeten technischen Normen.

## Prüfbericht Zulassung für Umstempelung

Konformitätsbewertungsstelle (Notifizierte Stelle)  
für die Richtlinie Druckgeräte 2014/68/EU -



10. Über die durchgeführten Umstempelungsarbeiten sind Betriebsaufzeichnungen (z. B. Umstempelungsbescheinigungen) zu führen, aus denen alle Angaben wie Werkstoffqualität, Abmessungen, zugehöriger Werkstoffnachweis, Blechnummerierung, Umstempelungsdatum, minimal gemessene Wanddicken, sowie das Kennzeichen der umstempelungsberechtigten Personen ersichtlich sind.

Die Rückverfolgbarkeit ist nachzuweisen. Eine einmal festgelegte Registriermethode sollte nach Möglichkeit nicht mehr geändert werden.

11. Die Lagerung soll übersichtlich und eine Werkstoffverwechslung ausgeschlossen sein.
12. Die Zulassung gilt für metallische Werkstoffe welche mit Werksbescheinigung, Werkprüfzeugnis und Abnahmeprüfzeugnis 3.1 gemäss EN 10204 zertifiziert sind. Umstempelungen von Halbzeugen mit offiziellem Abnahmeprüfzeugnis 3.2 dürfen nur vom Sachverständigen einer anerkannten Prüforganisation durchgeführt werden. Für Ausnahmen ist das Einverständnis des Safety Centers einzuholen.
13. Für Bauteile die gemäss Leitlinie 7/05 zur Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU als ‚sonstige Teile‘ eingestuft werden, ist es erlaubt, jedoch nicht notwendig den Anforderungen dieser Zulassung zu folgen. Auf jeden Fall muss die Kennzeichnung von der umstempelungsberechtigten Person kontrolliert und bestätigt werden.

Gewisse Produktnormen können beschränkte Nachweispflicht für Kleinteile zulassen.

14. Die Prüfaufsichts- sowie die Vertrauenspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der Richtlinie 2014/68/EU und den verwendeten Produktnormen eingehalten werden.
15. Die ordnungsgemässe Durchführung der Umstempelung, sowie die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2014/68/EU und den verwendeten Produktnormen wird vom Safety Center überprüft.
16. Bei Änderung der Prüfaufsicht bzw. Austritt oder Versetzung von Vertrauenspersonen ist dem Safety Center unaufgefordert Meldung zu erstatten.
17. Die erteilte Zulassung zur Umstempelung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind.
18. Die Stahl - und Gummistempel nach Safety Center - Muster, mit den Initialen der Vertrauenspersonen sind dem Safety Center beim Austritt aus der Firma oder Erlöschen der Berechtigung zurückzugeben.

**Swiss Safety Center AG**  
Druckgeräte



Manfred Grollitsch  
Sachverständiger